

Ihre Kundeninformation

Stand: 01.03.2016

Inhalt		Bereich
■ Allgemeine Tariffinformationen		I
■ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	ARB-RU 2014	II
■ Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz	VBS-RU 2014	III
■ Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer	VRB-RU 2014	IV

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Anfragen bitte an:
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION
80323 München

1. Tarifmerkmale – allgemein

Allgemein veränderbare Faktoren während der Vertragslaufzeit sind:

1.1. Zahlungsweise

Nachfolgende Zahlungsweisen können gewählt werden:

- jährlich
- halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich

Monatliche Zahlungsweise setzt voraus, dass die Prämie aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandat abgebucht werden kann. Entfällt diese Voraussetzung, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart. Der Betrag pro Zahlungsperiode muss mindestens 10 EUR betragen.

Änderungen der Zahlungsweise sind jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres möglich.

1.2 Öffentlicher Dienst (ÖD)

Für die Anwendung des Tarifs „ÖD“ ist Voraussetzung, dass für den Versicherungsnehmer auch in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung eine Einstufung in den dortigen B-Tarif möglich wäre.

1.3 Single – Single-Familie®

Die Einstufung in die Prämienkategorie „Single“ ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer alleinstehend/alleinerziehend und unverheiratet (ledig, geschieden, verwitwet) oder getrennt lebend ist.

Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht dieser eine Lebensgemeinschaft (auch gleichgeschlechtlich) ein, entfällt die Einstufung in die Prämienkategorie „Single“.

1.4. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers

Solche Tätigkeiten können nichtselbständiger (z.B. Angestellte, Beamte, Rentner...) oder selbständiger (auch freiberuflicher bzw. gewerblicher) Art sein.

2. RU_VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ | Privat – Tarifmerkmale

In die Berechnung der Prämie für § 21 ARB-RU 2014 fließen zusätzlich folgende Tarifmerkmale ein:

2.1 Feststehende Berechnungsfaktoren während der Vertragslaufzeit**2.1.1 Geburtsdatum**

Aus dem Geburtsdatum ist das Alter des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss zu ermitteln. Dieses Alter ist bestimmender Faktor während der Vertragslaufzeit.

2.1.2 Vorschadensituation

Soweit in Abhängigkeit der Vorschadensituation eine erhöhte Prämie nach den für den Versicherer geltenden Grundsätzen erforderlich ist, gilt diese während der Vertragslaufzeit.

2.2 Veränderbare Berechnungsfaktoren während der Vertragslaufzeit**2.2.1 Zahlungsweg**

Der Zahlungsweg ist der Prämieinzug durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Im Einzelfall können die Prämien auch überwiesen werden.

3. RU_RECHTSSCHUTZ | Privat^{comfort} – Tarifmerkmale

In die Berechnung der Prämie für § 26 ARB-RU 2014 fließen zusätzlich folgende Tarifmerkmale ein:

3.1 Feststehende Berechnungsfaktoren während der Vertragslaufzeit**3.1.1 Geburtsdatum**

Aus dem Geburtsdatum ist das Alter des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss zu ermitteln. Dieses Alter ist bestimmender Faktor während der Vertragslaufzeit.

3.1.2 Postleitzahl

Die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers wird bei Vertragsabschluss einer vom Versicherer definierten Tarifzone nach seinen Schadenbedarfserhebungen zugeordnet. Diese Tarifzone bleibt während der Vertragslaufzeit konstant.

Die definierte Tarifzone bestimmt sich nach statistisch erhobenen Merkmalen des jeweiligen örtlichen Postleitzahlenbereiches und wird je Produkt und Leistungsbereiche festgelegt.

3.1.3 Vorschadensituation

Soweit in Abhängigkeit der Vorschadensituation eine erhöhte Prämie nach den für den Versicherer geltenden Grundsätzen erforderlich ist, gilt diese während der Vertragslaufzeit.

3.2 Veränderbare Berechnungsfaktoren während der Vertragslaufzeit**3.2.1 Zahlungsweg**

Der Zahlungsweg ist der Prämieinzug durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Im Einzelfall können die Prämien auch überweisen werden.

4. RU_RECHTSSCHUTZ | Gewerbe bzw. RU_RECHTSSCHUTZ | Heilberufe – Tarifmerkmale

Für die Berechnung der Beschäftigten bei § 28 ARB-RU 2014 zählen:

- Vollzeitbeschäftigte und freie Mitarbeiter/Subunternehmer (letztere nur, wenn ihnen das versicherte Unternehmen ein Fahrzeug stellt) je Beschäftigter
1/1 = 1,0
 - Je Heimarbeiter
 - Je geringfügig Beschäftigter
 - Je Azubi, Teilzeit- und Saisonkraft
- } ¼ = 0,25
- angestellte Familienangehörige, laut unserer Familiendefinition (Definition siehe B 2.2), auch wenn sie Gehalt beziehen = 0,0
 - der/die Inhaber/Gesellschafter-/Geschäftsführer = 0,0

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle ,5 abgerundet.

5. Wichtige Hinweise zur Berechnung von Rabatten/Abschlägen und Zuschlägen

- Rabatte und Zuschläge werden je Produkt ermittelt.
- Zunächst wird die Tarifprämie berechnet (z. B. RU_RECHTSSCHUTZ | Gewerbe; bis 20 Beschäftigte); Das Ergebnis bildet die Basis für alle folgenden Rabatt-/Abschlagszahlungen und Zahlungsberechnungen.
- Von dieser ermittelten Prämie werden die jeweiligen Rabatte/Abschläge stufenweise abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse kaufmännisch zu runden sind.
- Mehrere Rabatt-Prozentsätze können somit nicht addiert werden.

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgabe hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1	Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16
Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2		
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3	3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	
In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit?	§ 3a	Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	§ 17
Gibt es gesetzliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes?	§ 3b	nicht belegt	§ 18
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4	nicht belegt	§ 19
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5	Welches Gericht ist für Klagen gegen den Versicherer zuständig?	§ 20
Welche Kosten werden bei einer Mediation übernommen?	§ 5a		
Wird eine telefonische Erstberatung übernommen?	§ 5b	4. In welchen Formen wird Rechtsschutz angeboten?	
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6	RU_VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ	
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?		für die Privatperson/Familie bzw.	§ 21 Absatz 1 und 11
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7	für Selbständige/Firmen	§ 21 Absatz 1 und 2
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8	RU_FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ	§ 21 Absatz 3 a)
Was ist das Versicherungsjahr?	§ 8a	RU_FAHRRER-RECHTSSCHUTZ	§ 21 Absatz 3 b)
Wann ist die Versicherungsprämie zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9	nicht belegt	§ 22
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsprämie und -bedingungen führen?	§ 10	nicht belegt	§ 23
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf die Versicherungsprämie aus?	§ 11	RU_RECHTSSCHUTZ Vereine	§ 24
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12	nicht belegt	§ 25
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13	RU_RECHTSSCHUTZ Privat ^{comfort}	
Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14	für Nichtselbständige bzw.	
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15	Selbständige (ohne Absicherung gewerblicher Risiken)	§ 26
		RU_RECHTSSCHUTZ Landwirte	§ 27
		RU_RECHTSSCHUTZ Gewerbe bzw.	
		RU_RECHTSSCHUTZ Heilberufe	§ 28
		RU_IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ	§ 29

B Definitionen

1. Versicherte Bereiche

1.1 Gewerbliche Komponente

1.1.1 Berufsbereich

1.1.2 Verkehrsbereich

1.1.3 Immobilienbereich

1.2 Private Komponente

1.2.1 Privatbereich

1.2.2 Berufsbereich

1.2.3 Verkehrsbereich

1.2.4 Immobilienbereich

2. Versicherter Personenkreis

2.1 Der Versicherungsnehmer.

Versicherungsnehmer kann sein, dessen Wohnsitz oder bei Gewerbetreibenden dessen Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Liegt kein Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer beim seinerzeitigen Vertragsschluss seinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hatte und ein inländischer Postbevollmächtigter benennt.

2.2 Die Familie des Versicherungsnehmers, das heißt:

2.2.1 Der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).

2.2.2 Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig).

Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.

Darüber hinaus sind Kinder mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.

Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder.

2.2.3 Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, allein stehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des nichtehelichen Lebenspartners (auch gleichgeschlechtlich).

2.3 Beschäftigte Personen, d. h. Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beschäftigt oder freiberuflich tätig sind, d. h.: Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte (z. B. Pauschalbesteuerte), Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter/Subunternehmer, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

2.4 Vereinsmitglieder, d. h. gesetzliche Vertreter des Vereins, Angestellte des Vereins und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen von Fahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind; zusätzlich in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

2.6 Mitinhaber und Hoferben, die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und/oder wohnhaft sind, wenn diese im Versicherungsvertrag genannt sind oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben sowie Altenteiler.

2.7 Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie®.

Single-Familie heißt:

- der alleinstehende/alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer.

- Kinder des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2.2).

- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, allein stehende Elternteil oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers.

C Versicherungsbedingungen

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche, einschließlich solcher aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;

- bb) im privaten Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, wobei die Kosten aus einem Streitwert von bis zu 50.000 EUR übernommen werden; die Regelung des § 5 (3) h) letzter Satz findet hierbei keine Anwendung;

- cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ohne Begrenzung des Streitwerts;

- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß aa) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

- aa) im privaten und im landwirtschaftlichen Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten;

- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eingegangenen Nebengeschäften;

dies sind:

aaa) alle Nebengeschäfte, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs-, oder Werkstattträumen und deren Einrichtung aufweisen, sowie die sich hierauf beziehenden Versicherungsverträge;

bbb) alle sonstigen Versicherungsverträge;

ccc) alle übrigen Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sowie die weiteren zur Gewährleistung des Unter-

nehmenszwecks »eingekauften« Dienstleistungen;

ddd) steuerberatende Dienstleistungen sowie

eee) anwaltliche, sachverständige oder sonstige fachliche Beratung oder Vertretung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem unter aaa) bis ddd) aufgeführten Nebengeschäft gegeben ist.

Für die unter ccc) bis eee) aufgeführten Nebengeschäfte werden die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR übernommen.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; auch im gewerblichen Bereich bei §§ 24, 27 und 28. Mitversichert sind im privaten Bereich auch vorgeschaltete Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz). Dies gilt nicht für die unter die Leistungsart § 2 b) fallenden beamtenrechtlichen Streitigkeiten sowie für die Leistungsart § 2 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz;

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i1) »Passiver« Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend nur dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

i2) »Aktiver« Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten als Nebenkläger für eine erhobene Klage vor einem deutschen Strafgericht

- aa) Voraussetzung ist, dass der Versicherte als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt und dadurch nebenklageberechtigt wurde. Verwandte ersten Grades des Versicherten sind als Betroffene

mitversichert. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der

- sexuellen Selbstbestimmung,
- körperlichen Unversehrtheit,
- persönlichen Freiheit sowie
- bei Mord und Totschlag.

- bb) Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes im

- Ermittlungsverfahren und im
- Nebenklageverfahren,
- im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

- cc) Zusätzlich besteht in derartigen Fällen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen des § 2 f) umfasst ist.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

- k) Beratungs-Rechtsschutz

- aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch in ausländischem Recht –, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

- bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;

- cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen sonstigen von den Versicherungsbedingungen umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen. Anfallende Kosten werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer, maximal jedoch bis zur Höhe einer Erstberatungsgebühr übernommen.

- l) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.

- m) Familien- und Erb-Rechtsschutz, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.

- bb) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen des Versicherungsnehmers und des ehelichen, eingetragenen Lebenspartners oder nichtehelichen Lebenspartners (auch gleichgeschlechtlich) (vgl. Definition B 2.2.1) die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen (z. B. Vulkanausbruch);
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,

- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

- cc) der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

- dd) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,

- ee) der Finanzierung einer der unter aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles werden, z. B. Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.

- e) dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung (z. B. Elektrizität, Wärme) sowie der Finanzierung derartiger Anlagen.

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

- c) aa) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Recht der Handelsgesellschaften;

- bb) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, soweit Anstellungsvertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich nicht nach § 2 b) bb) oder cc) ausdrücklich eingeschlossen ist;

- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

- f) in ursächlichem Zusammenhang mit

- aa) Spiel- oder Wettverträgen,

- bb) Gewinnzusagen,

- cc) Kapitalanlagen aller Art, insbesondere auch Ansprüche wegen Falschberatung, Anlagebetrug oder aus Prospekthaftung jeglicher Art; dies gilt nicht bei Anlagen

- aus vermögenswirksamen Leistungen
- oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten,

- dd) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,

- ee) fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art,

- ff) dem Widerruf von

- Versicherungsverträgen oder
- Darlehensverträgen,

die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;

- g) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- oder Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 k) aa) und bb) oder § 2 m) besteht;

- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen sowie wegen Erschlie-

lungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem) und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes im Ausland. Damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert;

f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;

g) in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe (SGB XII) - sowie dem Wohngeldgesetz;

h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;

i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;

j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen (Definition siehe B 2.2 bis 2.7) untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; dies gilt auch für Ärzte, die Rechtsstreitigkeiten mit anderen Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis führen. Für Streitigkeiten aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen mitversicherter Personen gegenüber dem Versicherungsnehmer gilt der Ausschlussbestand nicht;

b) nichtehelicher Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und l) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich

lich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 3b Ausschluss vom Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

a) grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;

b) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie);

c) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits der in einer individuell angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses liegende Rechtspflichtenverstoß; ferner der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung gemäß § 2 b) dd);

d) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e), im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) sowie im Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 g) gilt auch das Datum des strittigen Bescheids oder Verwaltungsakts als Rechtsschutzfall;

e) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbstständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt);

f) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) und bb) sowie im Familien- und Erb-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

g) in der Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) gemäß § 2 k) cc), wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist;

h) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb), sofern dies im Laufe eines Versicherungsjahres nur einmal in Anspruch genommen wird, wobei auf den Zeitpunkt der jeweiligen Errichtung abzustellen ist;

Die Voraussetzungen nach a) bis h) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein, und zwar unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 4, sofern nicht eine Eintrittspflicht des Versicherers gemäß § 12 (1) besteht.

(2) a) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

b) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko bei dem Versicherer zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruches seit mindestens fünf Jahren versichert ist, der Beitrag gezahlt ist und Ansprüche durch den Versicherungsnehmer nicht früher geltend gemacht konnten. Der Anspruch gilt als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach vom Versicherungsnehmer gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhoben worden ist. Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruches, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich. Der Anwendungsbereich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine (§ 2 l).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

c) In Abweichung von § 4 (1), § 4 (3) a) besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

- aa) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Rechtsschutzfall gemäß § 4 (1) a) bis e) erst während der Vertragslaufzeit eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- bb) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer Ausschlussfrist geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- cc) zwischen Vorversicherer und dem Versicherer bei gegebener Eintrittspflicht streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Rechtsschutzfall nach Absatz 1 a) – e) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dies der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat.

(4) a) Für die Leistungsarten gemäß § 2 b) Arbeits-Rechtsschutz und § 2 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie die in §§ 26, 27 und 28 näher bezeichneten erweiterten Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit beträgt 12 Monate im Zusammenhang mit

- Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder
- umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Schad-, Gefahr- und Wertstoffe sowie Abfälle. § 4 (4) c) bleibt unberührt.

b) Zu bereits bei dem Versicherer bestehenden Verträgen:

aa) Auf die Wartezeit wird bei der Umstellung bestehender Risiken verzichtet, auch wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist, ausgenommen jedoch neue Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.

bb) Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder -erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.

cc) Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz bzw. der ausgeschlossene Immobilien- oder Verkehrsbereich wieder mitversichert wird.

dd) Auch wenn der neue Inhaber einer bereits nach § 28 versicherten Firma nach Firmenübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs schließt und die Wartezeit im Vorvertrag erfüllt war, wird auf die Wartezeit verzichtet.

c) Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder uns als Versicherer erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z. B. als Familienmitglied versichert war – soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Hat der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt, werden diese zugunsten des Ehegatten und der anderen mitversicherten Personen angerechnet.

d) Das Anrechnen von Wartezeiten bei einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Vertrag nicht von diesem gekündigt wurde.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu 250 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis § 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre, § 5 (1) a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) aa) die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens;

- bb) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines technischen Sachverständigen in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern, sowie von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
 - bb) eines in- und ausländischen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
 - cc) für ein ärztliches Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG);
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) die Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwaltes bis zu 10 % der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in EUR zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die mit einer einverständlichen Regelung des gemäß § 4 (1) eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung
 - aa) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit Beratungskosten bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) erledigt worden, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.

Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.

Wird bei Rechtsschutzfällen im Ausland ein deutscher Korrespondenzanwalt tätig, wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Der Versicherer wird die vereinbarte Selbstbeteiligung im Übrigen nur so in Abzug bringen, dass dem Versicherungsnehmer keine Nachteile durch eventuelle Verjährung seiner Ansprüche entstehen.

- bb) Entstehen aus demselben Schadensereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte bzw. die durch das Schadenfreiheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.

- cc) Schadenfreiheitssystem für tarifliche Selbstbeteiligungen (nicht individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen):

Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn bei dem Versicherer kein Rechtsschutz beansprucht wurde, reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1/3. Sie reduziert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Inanspruchnahme jeweils um ein weiteres Drittel, bis im fünften Versicherungsjahr keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird, trotz der verminderten Prämie (Schadenfreiheitssystem).

Wird für einen Rechtsschutzfall Kostenschutz gewährt (hierunter fällt nicht die Erledigung durch eine Erstberatung gemäß § 5 (3) c) aa) oder die Übernahme von Fahrtkosten für den Familienangehörigen gemäß § 26 (3) a) ff)), so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag gesetzt und nach zwei neuen schadenfreien Versicherungsjahren das Rabatt-System bei Schadenfreiheit erneut in Gang gesetzt.

Wird Rechtsschutz erst im fünften Jahr nach Vertragsbeginn beansprucht, bleibt kein Drittel des Rabattes der Selbstbeteiligung, im sechsten Jahr 1/3, im siebten Jahr 2/3 und im achten Jahr 3/3 des Rabattes der Selbstbeteiligung erhalten.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine Bestätigung des Vorversicherers vorlegt, aus der hervorgeht, dass eine vergleichbare Vorversicherung in den letzten Versicherungsjahren schadenfrei war, können bis zu vier zusammenhängende schadenfreie Versicherungsjahre im Rahmen des Schadenfreiheitssystems angerechnet werden.

- dd) Die Nichtberücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß aa) Satz 1 sowie die Anwendung des Schadenfreiheitssystems gemäß cc) sind an einen bestehenden, nicht gekündigten Versicherungsvertrag geknüpft.

- d) Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 200 EUR;

- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

- h) Kosten

- aa) die auf die Regelungen eines Vergleiches entfallen, denen kein Rechtsschutzfall zugrunde liegt,

- bb) die im Zusammenhang mit Rechtsschutzfällen geltend gemacht werden, ohne dass diese Kosten auf versicherten Leistungen beruhen.

Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten

- in Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil an verhängten Strafmaß oder Bußgeld)
- in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

- (4) a) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen seiner Leistungspflicht vereinbart sind, hat der Versicherer in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten zu tragen, anderenfalls höchstens die vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. Besteht eine Begrenzung sind Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles hierbei zusammen-

zurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

b) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann der Versicherer im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten tragen.

(5) Der Versicherer sorgt für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 300 EUR übersteigt.

Die Kaution wird bis zu einem Betrag von 200.000 EUR zusätzlich zu einer Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.

Der Versicherer übernimmt das Wechselkursrisiko bei Darlehen in Fremdwährung. Der Versicherungsnehmer hat dieses Darlehen zu dem Wechselkurs zu erstatten, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die ausländische Strafverfolgungsbehörde galt. Dem Versicherer steht maximal der Betrag zu, den er als Darlehen gestellt hat.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)) sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m bb)) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfevereine);

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;

d) für sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.

§ 5a Mediation

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten (Mediator) eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

(2) Mediation besteht für alle versicherte Angelegenheiten.

(3) Der Versicherungsnehmer ist in der Auswahl des Mediators frei. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer auf Anforderung mindestens zwei geeignete Mediatoren zu benennen. Geeignet ist ein Mediator, der zertifiziert ist oder der die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zertifizierung als Mediator erfüllt. Der Versicherer haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators.

(4) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000 EUR für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(5) Wird die Angelegenheit durch die Mediation erledigt, wird eine Selbstbeteiligung nicht abgezogen.

(6) In nicht versicherten oder nicht versicherbaren Angelegenheiten übernimmt der Versicherer die Kosten einer telefonischen Mediation je Kalenderjahr durch einen von ihm benannten Mediator. Voraussetzung ist hierbei, dass der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist.

§ 5b Service-Leistung: „Rechtsanwälte am Telefon“

(1) Telefonischer Rechtsrat

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Service-Telefonnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung in allen versicherten Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.

Auf die Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Eine Wartezeit besteht nicht.

(2) Leistungsumfang

Der Versicherer übernimmt die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs, auch bei freier Anwaltswahl.

Für die telefonische Erstberatung fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die Nutzung der Service-Telefonnummer ist an das Bestehen des Versicherungsvertrages geknüpft.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Allgemein besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Darüber hinaus besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 EUR übernimmt. Kosten über 100.000 EUR trägt der Versicherer, soweit diese Kosten auch nach deutschem Kostenrecht entstanden wären.

In den Fällen einer Inanspruchnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 ist ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 g) bb), »aktiver Straf-Rechtsschutz« für das Opfer von Gewaltstraftaten sowie Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 l) wird nur für das Gebiet der Bundesrepublik gewährt. Dies gilt auch für Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k) cc)) sowie vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m) bb)).

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 (2) a) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Prämie

(1) Prämie und Versicherungssteuer

a) Prämienzahlung

Die Prämien können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämien entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsprämien einen Monat, bei Vierteljahresprämien ein Vierteljahr, bei Halbjahresprämien ein Halbjahr und bei Jahresprämien ein Jahr.

b) Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Diese wird ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

a) Fälligkeit der Zahlung

Die erste Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bzw. Ihrer Annahmeerklärung (Invitatiomodell) fällig.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

d) Vorversicherung

Soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an eine Vorversicherung bei einem anderen Versicherer übernommen wurde, wird sich der Versicherer bei Nichtzahlung der Prämie nicht auf Leistungsfreiheit berufen, sofern die Prämie innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit gezahlt wurde.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

a) Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

b) Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit

der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Betrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) nicht belegt

(6) Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Anpassung der Prämien oder der Versicherungsbedingungen und Konditionendifferenzdeckung

(A) Künftige Bedingungsverbesserungen

(B) Prämienanpassung

(C) nicht belegt

(D) Konditionendifferenzdeckung

§ 10 (A) Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungswerk (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB-RU), Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU), Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU)) für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungswerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

a) das neue Bedingungswerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungswerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z. B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

b) die im neuen Bedingungswerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungswerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungswerk für Neuverträge ver-

wendet.

§ 10 (B) Prämienanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Zahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

gemäß den § 21 (Klasse 1)

gemäß den § 24 und § 29 (Klasse 2)

gemäß den §§ 25, 26 und § 27 sowie (Klasse 3)

gemäß § 28 und allen darauf basierenden Rechtsschutz-Paketen (Klasse 4)

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Prämienänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgekalenderjahresprämie um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Die erhöhte Prämie darf die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Prämienangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer die Folgekalenderjahresprämie in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Prämienangleichung gilt für alle Folgekalenderjahresprämien, die ab 1. Oktober des Jahrs, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht 12 Monate, im Fall einer Erhöhung noch nicht 24 Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (C) nicht belegt

§ 10 (D) Konditionendifferenzdeckung

– soweit vereinbart –

(1) Der Versicherungsschutz aus anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers geht dem Vertrag bei dem Versicherer vor.

(2) Die für die anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers gezahlten Prämien werden anteilig bei der Prämienberechnung für den Vertrag bei dem Versicherer berücksichtigt. Maßgeblich für den zu

berücksichtigenden Betrag sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bei dem Versicherer für andere Rechtsschutzversicherungen zu zahlenden Prämien.

(3) Im Anschluss an die anderen Rechtsschutzversicherungen besteht aus dem bei dem Versicherer abgeschlossenen Vertrag Versicherungsschutz (Konditionendifferenzdeckung). Bei gleichartigen Leistungen bildet die mit dem Versicherer vertraglich vereinbarte Versicherungssumme insgesamt die höchstens zu zahlende Versicherungssumme aus allen Rechtsschutzversicherungen.

(4) Leistet ein Versicherer aus anderen Rechtsschutzversicherungen nicht, weil eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Konditionendifferenzdeckung des Vertrags bei dem Versicherer nicht vergrößert.

(5) Wird eine andere Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags bei dem Versicherer und es ist die vereinbarte Tarifprämie des Versicherers zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch den Vorversicherer nur bei Zustimmung des Versicherers.

§ 11 Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt (etwa die Erhöhung der Beschäftigtenzahl beim RU_RECHTSSCHUTZ | Gewerbe bzw. RU_RECHTSSCHUTZ | Heilberufe gemäß § 28 oder die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim RU_RECHTSSCHUTZ | Landwirte gemäß § 27), kann der Versicherer ab der nächsten Hauptfälligkeit für die hierdurch entstandene höhere Gefahr die höhere Prämie verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch die geringere Prämie verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als sechs Monate nach dessen Eintritt an, wird die Prämie erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistungen des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

(1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet insoweit die Versicherung sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie. Erlangt der Versicherer später als sechs Monate nach dem Wegfall des Gegenstands der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm die Prämie bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu. Der Versicherer haftet bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in

unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die sonst kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangt werden könnte.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Prämienperiode fort, soweit die Prämie am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird die nach dem Todestag nächst fällige Prämie bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der die Prämie gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.

(3) Nutzt der Versicherungsnehmer den telefonischen Rechtsrat nach § 5 b öfter als vier Mal innerhalb eines Versicherungsjahres, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung besteht innerhalb eines Monats nach der letzten Inanspruchnahme des telefonischen Rechtsrats.

(4) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsvertrag genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht

- für den mitversicherten Ehegatten, eingetragenen oder nichtehelichen Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich);
- für die in der privaten Komponente mitversicherten Personen in

§§ 27 und 28;

- für die aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organe.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:

aaa) nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),

bbb) auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,

ccc) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,

ddd) vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einlegt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,

eee) in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch

solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Im privaten und gewerblichen Verkehrsbereich (§ 21, § 26 (1) b), § 27 (1) b) und § 28 (1) b)) gilt: Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 18 nicht belegt

§ 19 nicht belegt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer be-

stimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. in Schadenfällen auch den Sitz des für ihn tätigen Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 RU_VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter, Skater) oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport (z. B. Skifahrer), ohne dass dieser hierbei ein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhält (Fußgänger-Rechtsschutz),

b) als Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört, noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-Rechtsschutz),

c) sowie als Eigentümer oder Halter oder Leasingnehmer jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger als auch Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft;

d) auch für Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder deren Erwerb zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, aber auf Dritte zugelassen oder nicht mit einem auf den Namen des Versicherungsnehmers lautenden Versicherungskennzeichen versehen sind;

e) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

f) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Privatperson geschlossen wird,

aa) für die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) in deren Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz);

bb) nicht für solche Fahrzeuge gemäß c) und d), die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;

cc) nicht für dessen Beschäftigte oder die seiner Familie gemäß e);

g) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Gewerbetreibender (Selbständiger, Firma) geschlossen wird,

aa) für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter in seiner

Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz), falls es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt;

- bb) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft;
- cc) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um Motorfahrzeuge zu Lande handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen;
- dd) gelten auch alle diejenigen als mitversichert, denen die Verantwortung für die Fahrzeuge des Gewerbebetriebes übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter).

h) Mitversichert ist für den Versicherungsnehmer und die in den Absätzen e) Satz 1, f) und g) genannten mitversicherten Personen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr (öffentlich oder privat) stehen.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz (1) beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann vereinbart werden,

a) dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsvertrag bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (RU_FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ) oder

b) dass der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person neben der Eigenschaft gemäß Absatz (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz) auf die Eigenschaft gemäß Absatz (1) b) als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), gleich wem diese gehören, auf wen sie zugelassen sind oder auf wessen Namen sie mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, beschränkt werden kann (RU_FAHREER-RECHTSSCHUTZ).

Besteht dieser nur für den Versicherungsnehmer (die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person), umfasst der Versicherungsschutz auch dessen Familie in deren Eigenschaft gemäß (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
(nur soweit sich der Versicherungsschutz auf die in Absatz (1) c) bis e) genannten Risiken erstreckt)	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren	
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) nicht belegt

(7) nicht belegt

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung

ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

(9) Ist in den Fällen der Absätze (1) bis (3) seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer und – im Falle des Absatzes (11) – auf dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen und auch keines mehr auf seinen oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung der Prämie gemäß § 11 Absatz (2) mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Versicherungsvertrags verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz (3) a) versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von drei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeige- und Bezeichnungspflicht nicht vorsätzlich versäumt hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzliche Prämie mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11) a) Der Versicherungsschutz nach den Absätzen (1), (3) b) und (4) kann auf die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) erweitert werden.

b) Wurde der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) auf den Fahrer-Rechtsschutz beschränkt und nimmt der Versicherungsnehmer oder dessen Familie nach Vertragsabschluss ein eigenes Fahrzeug in Betrieb, so kann er innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit verlangen, dass sich der Versicherungsschutz rückwirkend ab der Inbetriebnahme/Zulassung auf die gemäß Absatz (1) insgesamt versicherten Eigenschaften erstreckt.

c) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) kann auf alle Kraftfahrer eines versicherten Unternehmens/einer versicherten Behörde in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erstreckt werden.

§ 22 nicht belegt

§ 23 nicht belegt

§ 24 RU_RECHTSSCHUTZ | Vereine

(1) Der Versicherungsschutz besteht

a) nicht belegt

b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder (Definition siehe B 2.4), soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	(§ 2 b) aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l).

(3) nicht belegt

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Auflösung des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(6) nicht belegt.

§ 25 nicht belegt

§ 26 RU_RECHTSSCHUTZ | Privat ^{comfort}

Für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung gewerblicher Risiken)

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den privaten Bereich, sofern hierfür nicht besonderer Versicherungsschutz für den privaten Verkehrsbereich nach Absatz 1 b) erforderlich ist, und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2).

Versichert ist hierbei auch eine in Deutschland ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit. Dies schließt auch eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Die ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte als Selbständiger) ausgerichtet sein.

Kein Versicherungsschutz besteht – mit Ausnahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit für den beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Bei Selbständigen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR versichert.

b) für den privaten Verkehrsbereich,

aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; als auch von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

cc) für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind; diese werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

dd) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte

Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

c) für den privaten Wohnbereich für alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten (ohne Vermietung) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätzen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweise gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst

a) für den privaten und beruflichen Bereich gemäß (1) a):

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b) aa), dd),
(bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen), auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;
im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes (§ 2 b) bb),
die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter (bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR);
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie (§ 2 b) aa), dd),
Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter (auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes für bestehende Beschäftigungsverhältnisse)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
einschließlich Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
(einschließlich Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) aa) und bb),
(auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht)
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

b) für den privaten Verkehrsbereich gemäß (1) b):

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

c) für den privaten Immobilienbereich gemäß (1) c):

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsschutz (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

d) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen

sowie den Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2014.

Im privaten und beruflichen Bereich ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als Organ einer juristischen Person nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

e) die erweiterten Leistungen für den privaten und beruflichen sowie den Immobilienbereich, nämlich:

- aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;
- bb) Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesen Angelegenheiten, unter Nichtanrechnung einer entstandenen Beratungsgebühr; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;
- cc) vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;
- dd) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für alle in einem Land der Europäischen Union (nicht nur im Inland) gelegenen, vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a). Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben, Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;
- ee) abweichend von § 3 (l) e), soweit der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer Photovoltaik- und/oder einer Solaranlage auf im alleinigen Eigentum der Versicherten stehende ausschließlich eigen genutzte Wohneinheiten im Inland. Dazugehörige Nebengebäude sind damit mitumfasst, wenn deren Grundfläche 100 qm nicht übersteigt; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 10.000 EUR;
- ff) rechtliche Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen (ohne solche gemäß § 3 (2) f) aa), bb), dd), ee)); Wartezeit: keine; Versicherungssumme: 10.000 EUR; § 4 (2) b) findet hier keine Anwendung;
- gg) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.
- hh) Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend prämienfrei gestellt werden.

aaa) Voraussetzung für die Leistung

(1) Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen beschäftigt gewesen und das Arbeitsverhältnis

- war unbefristet und ungekündigt und
- unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit und
- die wöchentliche Arbeitszeit während der letzten 24 Monate betrug mindestens 30 Stunden,

(2) Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers, durch eine Kündigung des Arbeitnehmers oder durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist;

- der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle

der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat;

- die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Prämie zu dieser Rechtsschutzversicherung bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.

bbb) Wartezeit

Kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn der auslösende Grund der Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) innerhalb der ersten sechs Monate nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

ccc) Pflichten des Versicherungsnehmers

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen.
- Eintritt und Dauer der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

ddd) Dauer der Leistung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung prämienfrei gestellt.

(1) Die Prämienbefreiung beginnt mit der Prämienfälligkeit, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.

(2) Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der prämienfreien Zeit ist nicht möglich. Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt.

(3) Erneute Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffer aaa) und ccc) erneut erfüllt sein.

(3) a) Bezieht der Versicherungsnehmer frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss

- Altersrente gemäß § 33 (2) Sozialgesetzbuch VI oder eine Pension nach BeamtVG und
- ist der Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer für bestehende Beschäftigungsverhältnisse gemäß Absatz 5 nicht abgewählt,

umfasst der Versicherungsschutz für ihn zusätzlich folgende Leistungen:

- aa) Die Versicherungssumme für weltweiten Versicherungsschutz nach § 6 (2) ist auf 150.000 EUR erhöht;
- bb) im Bereich des Sozialgerichts-Rechtsschutzes (§ 2 f)) wird bei Bedarf eine Erstberatung je Kalenderjahr zu Fragen der Altersrente übernommen. Zusätzlich zu § 5 (6) ist auch die Tätigkeit eines registrierten Rentenberaters vom Versicherungsschutz umfasst;
- cc) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) die Tätigkeit auch vor Finanz- oder vergleichbaren Gerichten und Finanzbehörden in einem Land der Europäischen Union versichert; Versicherungssumme: 1.500 EUR;
- dd) im Familien- und Erbrecht werden die Kosten einer Erstberatung im Rahmen des § 2 m) aa) für Familienangehörige 1. Grades im Zusammenhang mit einer gegen eine versicherte Person verfügten Betreuungsordnung nach §§ 1896 ff. BGB übernommen;
- ee) soweit die erweiterten Leistungen gemäß Absatz 5 versichert sind, ist die Versicherungssumme im Zusammenhang mit Kapitalanlagen gemäß Absatz 2 e) ff) auf 15.000 EUR erhöht;
- ff) wird der Versicherungsnehmer bei einem Behördengang, der sein persönliches Vorsprechen erfordert, durch einen Familienangehörigen (verwandt oder verschwägert) unterstützend begleitet, übernimmt der Versicherer für den Familienangehörigen dessen notwendigen Fahrtkosten bis zu einem Betrag

von 150 EUR bis zu zweimal je Kalenderjahr. Die Leistung löst keine Rückstufung einer durch Schadenfreiheit bereits erreichten Schadenfreiheitsklasse im Sinne von § 5 (3) c) cc) aus.

- b) Ein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder der nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich) kann diese Leistungen selbst geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz a) bei ihm und dem Versicherungsnehmer vorliegen.

(4) nicht belegt

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen abge-
wählt werden:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- erweiterte Leistungen
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer für bestehende Beschäftigungsverhältnisse
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich
- außergerichtliche Interessenwahrnehmung

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen ohne Verkehrsbe-
reich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer sowie dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zusätzlich keine Fahrer-
laubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungs-
schutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versiche-
rungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wechselt der Versicherungsnehmer ein selbst genutztes Gebäude/
Gebäudeteil, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigen-
nutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen
Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein
neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder
tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um
ein zusätzliches Objekt handelt.

(8) a) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häusli-
cher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete
(auch berufstätige) Person und deren Kinder beschränkt werden. Der Ver-
sicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei Aufhe-
bung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung bzw. Lebenspart-
nerschaft, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners (auch
gleichgeschlechtlich).

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende
der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes
führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form
mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige
später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang
der Anzeige.

b) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und
kein Anhänger mehr auf die versicherten Personen zugelassen oder auf
deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der
Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen
ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt
automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die
versicherte Person und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrer-
laubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungs-
schutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate
nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungs-
schutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder
sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb
von sechs Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Auf-
nahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versiche-
rungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach

§ 28 (RU_RECHTSSCHUTZ | Gewerbe) um, sofern dies der Versiche-
rungsnehmer verlangt. Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen gemäß
§ 4 (4) b) aa). Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach Aufnahme
der Tätigkeit oder der dieser folgenden Hauptfälligkeit kann die Umwand-
lung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden. Nimmt ein Mitglied der
Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B. 2.2) gewerbliche,
freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, so kann der Ab-
schluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 unter den für den Versi-
cherungsnehmer geltenden Voraussetzungen verlangt werden.

(10) Entfällt die Mitversicherung von Kindern wegen Heirat oder wegen
Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungs-
bezogenem Entgelt, oder in den Fällen des Absatz (8) a) durch Auszug aus
der elterlichen Wohnung, können diese innerhalb von 6 Monaten oder aber
bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Ausscheiden aus der Mitversiche-
rung den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß
§§ 26 bzw. 28 verlangen.

§ 27 RU_RECHTSSCHUTZ | Landwirte

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber
des im Versicherungsvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen
Betriebs; mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten
Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
für den Versicherungsnehmer, der vom Versicherungsnehmer bestellte
berufliche Vertreter sowie die im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen
Mitinhaber, Hoferben sowie Altenteiler (Definition siehe B 2.6); mitversi-
chert sind weiterhin alle in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft
ausgelagerten landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten im Außenverhältnis
in Höhe des Gesellschafts-/Kapitalanteils des Versicherungsnehmers;
hingegen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtli-
cher Interessen gegenüber der Gesellschaft und deren Mitgesellschaftern
oder Miteigentümern;

b) für den landwirtschaftlichen Verkehrsbereich des Versicherungs-
nehmers entsprechend den Bestimmungen des § 28 (1) b) aa) bis ff);

c) für den landwirtschaftlichen Immobilienbereich für alle vom Versi-
cherungsnehmer

aa) land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Grundstücke,
Gebäude oder Gebäudeteile, gleich ob sich diese im Eigentum
des Versicherungsnehmers, dessen Familie (Definition siehe
B 2.2), eines Mitinhabers, Hoferben sowie Altenteilers (Defi-
nition siehe B 2.6) befinden oder hinzugepachtet sind;

bb) verpachteten land- und forstwirtschaftlichen genutzten Fläch-
en, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst

a) für den Berufsbereich gemäß (1) a):

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	(§ 2 b) aa), dd),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder selbständiger, nicht im Zusammenhang mit dem land- wirtschaftlichen Betrieb stehender Tätigkeit)	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«)	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

b) für den landwirtschaftlichen Verkehrsbereich gemäß (1) b):

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
(ausgenommen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen)	
auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abge- schlossenen Versicherungsverträge	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«)	(§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

c) für den landwirtschaftlichen Immobilienbereich gemäß (1) c):

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

d) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen sowie den landwirtschaftlichen Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2014

e) die erweiterten Leistungen für den beruflichen und landwirtschaftlichen Immobilienbereich, nämlich:

- aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;
- bb) dies gilt auch für im Zusammenhang mit staatlichen Direktzahlungen stehende cross-compliance (Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen) Verfahren; Wartezeit: keine; Versicherungssumme: 10.000 EUR;
- cc) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;
- dd) wobei sich der Vertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 d) aa) auch auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe und/oder damit verbundene Nebentätigkeiten des Versicherungsnehmers erstreckt; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 10.000 EUR;
- ee) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.

(3) nicht belegt

(4) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen der beruflichen (land- oder forstwirtschaftlichen) Komponente abgewählt werden:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- erweiterte Leistungen
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(6) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wechselt der Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag bezeichnete landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der

Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlicher Nutzung eintreten.

(8) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers, der im Versicherungsschein genannten Person, der im Betrieb tätigen und/oder wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie der Altenteiler (Definition siehe B 2.6) und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2).

Es gelten die Bestimmungen des § 26, wobei jedoch die Abwahl einzelner Bereiche gemäß § 26 (5) ebenso wenig verlangt werden kann, wie die Abwahl des gesamten Privatbereichs.

§ 28 RU_RECHTSSCHUTZ | Gewerbe bzw. RU_RECHTSSCHUTZ | Heilberufe

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers einschließlich Notdiensten, Praxisvertretungen und vergleichbaren selbständigen Tätigkeiten des selbständig tätigen Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe; mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter;

b) für den gewerblichen Verkehrsbereich des Versicherungsnehmers

aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet oder in Obhut gegebenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

cc) für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten; für den vom Versicherungsnehmer bestellten beruflichen Vertreter;

dd) für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;

ee) für Motorfahrzeuge, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um einen gewerblichen Verkäufer handelt;

ff) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

c) für den gewerblichen Immobilienbereich für alle vom Versiche-

rungsnehmer gewerblich selbst genutzten (ohne Vermietung) Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile.

Vom Versicherungsnehmer gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers bzw. eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers stehen, werden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst

a) für den Berufsbereich gemäß (1) a):

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	(§ 2 b) aa),dd),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«)	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l).

b) für den gewerblichen Verkehrsbereich gemäß (1) b):

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) bb),
als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Versicherungsverträge	(§ 2 e),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

c) für den gewerblichen Immobilienbereich gemäß (1) c):

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

d) für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe umfasst der Versicherungsschutz ferner die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im beruflichen Bereich, einschließlich solcher aus Versicherungsverträgen und anderen so genannten Nebengeschäften (Praxis-Vertrags-Rechtsschutz).

e) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den gewerblichen und Immobilienbereich gemäß VBS-RU 2014.

f) die erweiterten Leistungen für den gewerblichen und Immobilienbereich, soweit diese für selbständige Ärzte, Apotheker und Heilberufe nicht schon aufgrund d) gewährt werden, nämlich:

- aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;
- bb) für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eingegangenen Nebengeschäften gemäß § 2 d) bb); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a);
- cc) für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegeben ist, Wartezeit: keine; Versicherungssumme: 10.000 EUR;
- dd) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenhei-

ten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

- ee) sowie für Ärzte im Rahmen des Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Verfahren, die sich aus der Budget-Festsetzung – Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen – durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Ordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Wartezeit: keine. Hierfür werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR je Quartal übernommen;
- ff) die Wahrnehmung solcher Interessen, die mit einer bevorstehenden oder beendeten freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger eines sonstigen Heilberufs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- gg) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.

(3) nicht belegt.

(4) nicht belegt

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen der gewerblichen Komponente abgewählt werden:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- erweiterte Leistungen
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich

(6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(7) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.

Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) a) nicht belegt.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers oder einer im Versicherungsschein genannten Person und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2), wobei die Bestimmungen des § 26 Anwendung finden. Die Abwahl einzelner Bereiche gemäß § 26 (5) kann jedoch nicht verlangt werden. Lediglich die Abwahl des gesamten Privatbereichs ist möglich.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, Ansprüchen gegen Sozialversicherungsträgern oder wegen Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, bleibt jedoch auch bei Abwahl des gesamten Privatbereichs vom Versicherungsschutz umfasst.

(9) Wechselt der Versicherungsnehmer ein von ihm gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.

(10) Nimmt der Versicherungsnehmer als natürliche Personen oder Personengesellschaft eine weitere gewerbliche oder selbständige Tätigkeit

in Deutschland neu auf, kann er innerhalb von 6 Monaten ab Aufnahme der weiteren Tätigkeit oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 auf der Grundlage des aktuell gültigen Tarifes verlangen. Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherer auch nicht gegen eine höhere Prämie versichert.

(11) Ab 01.03.2016 gilt:

a) Nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls aus der versicherten gewerblichen Tätigkeit bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch die Übernahme der Kosten einer Rechtsberatung in ausschließlich elektronischer Form an (Service-Leistung „Online-Rechtsberatung“).

Der Versicherungsnehmer kann entsprechende Rechtsschutzfälle über ein Kundenportal des Versicherers im Internet melden, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Nutzt der Versicherungsnehmer das Kundenportal des Versicherers und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, rechnet der Versicherer eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Rahmen eines vereinbarten Schadenfreiheitssystems (§ 5 (3) c) cc) ARB-RU). Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

b) Im Rahmen der versicherten gewerblichen Tätigkeit steht dem Versicherungsnehmer einmal im Versicherungsjahr eine rechtliche Prüfung von bis zu drei deutschsprachigen Homepages (Domain) zu, soweit er diese Homepages selbst betreibt. Voraussetzung ist, dass die Homepages noch nicht rechtlich geprüft oder wesentliche Inhalte seit der letzten Prüfung geändert wurden (Rechtsvorsorge „Homepage-Prüfung“). Deutsches Recht muss anwendbar sein.

Die rechtliche Prüfung umfasst wesentliche Inhalte wie z.B. Namens- und Kennzeichnungsrechte der Domain oder Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz. Themen wie Gestaltung oder Rechtsschreibung werden nicht bei der Prüfung berücksichtigt.

Hierfür übernimmt der Versicherer je Versicherungsjahr insgesamt bis zu 250 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer). Es besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Nutzung dieser Rechtsvorsorge setzt einen bestehenden, nicht gekündigten Versicherungsvertrag voraus.

Der Versicherungsnehmer kann entsprechende Rechtsschutzfälle über ein Kundenportal des Versicherers im Internet melden. Nutzt der Versicherungsnehmer das Kundenportal des Versicherers und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt und erfolgt die Kommunikation in rein elektronischer Form, trägt der Versicherer die gesamten Kosten dieser Rechtsvorsorge. Der Versicherer verzichtet darauf, eine vereinbarte Selbstbeteiligung anzurechnen. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Rahmen eines vereinbarten Schadenfreiheitssystems (§ 5 (3) c) cc) ARB-RU). Für das vom Rechtsanwalt erstellte Testat (Prüfzertifikat) ist der Versicherer nicht verantwortlich.

§ 29 RU_IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter (auch als Eigentümer),
- c) Verpächter (auch als Eigentümer),
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind immer eingeschlossen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)	
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	(§ 2 k) cc).

(3) a) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt.

b) Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer eine zur Vermietung bestimmte Wohneinheit oder ändert sich die Nutzung einer bereits versicherten Wohneinheit und ist der Versicherungsnehmer mit seinen sonstigen Risiken gemäß § 26 und/oder § 27 und/oder § 28 bei dem Versicherer versichert, so kann er innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages oder erfolgter Nutzungsänderung oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit danach verlangen, dass der Versicherungsschutz hierauf rückwirkend erstreckt wird. Wartezeiten bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn die Wartezeit beträgt im Hinblick auf die Eigenbedarfskündigung 12 Monate.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer trägt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit oder eines darauf bezogenen Ehrenamtes bzw. eines beruflichen oder privaten Tuns oder Unterlassens des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen diese ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

(2) Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand – § 5 (2) b) – nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es nicht um ein Verbrechen geht.

Ab 01.03.2016 gilt: Im versicherten gewerblichen Bereich des RU_RECHTSSCHUTZ|Gewerbe oder des RU_RECHTSSCHUTZ|Heilberufe gemäß § 28 ARB-RU 2014 sind auch Verbrechen vom Versicherungsschutz umfasst.

(3) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 4–20 ARB-RU 2014.

§ 2 Versicherte

(1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Versicherte sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sind bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen ebenfalls mitversichert.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 719 RVO), Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen.

Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

(2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.

(3) Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder wird diese dadurch beendet, dass der Versicherungsnehmer in einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder einer anderen juristischen Person tätig wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit. Eine neue Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

Sofern die neue Tätigkeit nach dem Tarif des Versicherers aber nicht übernommen wird, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Beruhet eine verspätete Anzeige auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer je nach der Schwere des Verschuldens des VN entsprechend die Leistung im Verhältnis kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die verspätete Meldung nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, der dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Ab 01.03.2016 gilt: Im versicherten gewerblichen Bereich des RU_RECHTSSCHUTZ|Gewerbe oder des RU_RECHTSSCHUTZ|Heilberufe gemäß § 28 ARB-RU 2014 entfällt der Versicherungsschutz bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat nicht, wenn das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird.

(2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn es

- a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
- b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

(3) Der sonst weltweit gegebene Versicherungsschutz ist für als Gewerbetreibende/ Selbstständige Versicherte auf den örtlichen Geltungsbereich des § 6 (1) ARB-RU 2014 beschränkt.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des vereinbarten Zeitraums.

(1) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

(2) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

(3) Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

(4) nicht belegt

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers, wird den Versicherten Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 5 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt

(1) Verfahrenskosten

Die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

(2) Rechtsanwaltskosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Honorarvereinbarung, sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für

a) die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren (zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird);

b) den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss;

c) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche

dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;

d) die Verteidigung des Versicherten in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden.

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Versicherungsfall und versicherter Person das 20-fache der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten. Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwaltes werden bis zu 10 % der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsfall übernommen.

(3) Reisekosten des Rechtsanwalts

Für notwendige Reisen des Rechtsanwalts des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Sachverständigenkosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren erforderlich sind.

(5) Reisekosten der Versicherten ins Ausland

Die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(6) Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

(7) Nebenklagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

(8) Firmenstellungnahme

Die angefallenen Kosten, damit gegebenenfalls durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird.

(2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.

(3) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in seiner Eigenschaft als

- Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
- Vorstandsmitglied
- Leiter
- Geschäftsführer

(4) einer juristischen Person des Privatrechts, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristischen Personen, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.

(5) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 4–20 ARB-RU 2014.

§ 2 Rechtsschutz für Dritte

(1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zugunsten des jeweiligen Inhabers einer bestimmten Stellung in dessen nach § 1 (3) versicherbaren Eigenschaft abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat beziehungsweise alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.

(2) Bei einem Versicherungsvertrag nach § 2 (1) kann nur derjenige Versicherungsanspruch geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigte, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Versicherungsansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen

a) wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung als Folge eines Vermögensschadens;

b) die aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers oder Begünstigten einer Personenmehrheit, wenn der Rechtsschutzfall dem Versicherer nicht innerhalb von drei Jahren nach

Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise nach Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet wird. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

zusätzlich zu den Bestimmungen von § 4 ARB-RU 2014

(1) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die bis zu zwei Jahre vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, erweitert werden. Für die vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfälle wird nur Versicherungsschutz gewährt, soweit diese weder dem Versicherungsnehmer noch dem Begünstigten bei Abschluss der besonderen Vereinbarung bekannt waren.

(2) Zusätzlich kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die bis zu drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 5 Leistungsumfang

(1) zusätzlich zu den Leistungen von § 5 ARB-RU 2014 trägt der Versicherer

a) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von § 5 ARB-RU 2014 getragen werden müsste;

b) die Kosten für ein vom Versicherungsnehmer eingeholtes Sachverständigengutachten, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

(2) Der Versicherer trägt nicht die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

§ 6 Tätigkeitswechsel

(1) Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder wird diese dadurch beendet, dass der Versicherungsnehmer in einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder einer anderen juristischen Person tätig wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit. Eine neue Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

Sofern die neue Tätigkeit nach dem Tarif des Versicherers aber nicht übernommen wird, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Beruhet eine verspätete Anzeige auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer je nach der Schwere des Verschuldens des VN entsprechend die Leistung im Verhältnis kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die verspätete Meldung nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

(2) Auf eine Versicherung für Dritte (§ 2) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

